



vfggh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfggh.gv.at

www.verfassungsgerichtshof.at

Presseinformation

Streit um klinischen Mehraufwand: Bund muss zahlen, Höhe noch offen

Der Verfassungsgerichtshof hat heute, 3. März 2011, eine erste Entscheidung im Streit um den klinischen Mehraufwand zwischen dem Land Tirol und dem Bund verkündet.

Zur Ausgangslage: Das Land Tirol hat sich mit einer Klage gegen den Bund an den Verfassungsgerichtshof gewendet. Aufgrund von Vereinbarungen - teilweise aus den fünfziger Jahren - ersetzt der Bund bei Krankenanstalten, die zugleich Universitätskliniken sind, den "Mehraufwand", der dadurch entsteht, dass in diesen Krankenhäusern auch universitäre Forschung und Lehre betrieben wird.

Das Land Tirol argumentierte, der Bund habe seinen - ausverhandelten und bisher immer unstrittig gewesenen - Beitrag für den klinischen Mehraufwand des LKH Innsbruck ab dem Jahr 2007 unzulässigerweise reduziert. Alleine für das besagte Jahr 2007 seien etwa 13,7 Millionen Euro zu wenig überwiesen worden.

Der Bund meinte, die Rahmenbedingungen hätten sich - vor allem seit dem in dieser Hinsicht mit 1. Jänner 2007 wirksam gewordenen neuen Universitätsgesetz 2002 - dermaßen geändert, dass die ursprünglichen Zahlungsvereinbarungen zum klinischen Mehraufwand obsolet seien.

Der Verfassungsgerichtshof hat nun entschieden:

o Das Land Tirol ist dem Grunde nach im Recht. Der Zahlungsanspruch gegenüber dem Bund besteht.

o Die Ansicht des Bundes, durch das Universitätsgesetz seien die Zahlungsvereinbarungen obsolet geworden, ist nicht richtig. Die Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und dem Bund betreffend die Kosten für den klinischen Mehraufwand ist jedenfalls für den in der Klage thematisierten Zeitraum aufrecht.

Nach dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes geht es nunmehr (nur mehr) um die tatsächliche Höhe des Betrages, der vom Bund dem Land Tirol zu bezahlen ist.

Zu diesem Zweck hat der Verfassungsgerichtshof verfügt, dass das Land Tirol und der Bund in den nächsten Wochen Unterlagen und Beweismittel vorzulegen haben, aus denen sich diese Höhe ergibt. Sollten sich die Parteien in dieser Streitfrage nicht vor dem Verfassungsgerichtshof vergleichen, wird der Verfassungsgerichtshof selbst über die Höhe des Betrages entscheiden.

Zahl der Entscheidung: A 13/09

Presseinformation vom 3. März 2011